

Wiss. Mit. Julia Marinitsch, LL.B., Mannheim\*

## „Frauen vor Brüder“

THEMATIK	Kausalität, objektive Zurechnung, Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf, Mordmerkmale
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

Der 17-jährige A und der 16-jährige B kommen aus dem beschaulichen Städtchen Saalfeld und kennen sich schon seit dem Kindergarten. Da A schon seit seiner Kindheit gravierende familiäre Probleme hatte, verbrachte er viel Zeit bei B, dessen Eltern ihn wie einen zweiten Sohn behandeln. Dementsprechend gut war auch die Freundschaft zwischen A und B. Ein regelmäßiger Streitpunkt zwischen den beiden war jedoch der größere Erfolg des B bei den

---

\* Die *Verfasserin* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Juniorprofessur für Strafrecht (Prof. Dr. *Suzan Denise Hüttemann*, M. Res.) und am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht (Prof. Dr. *Anne Schneider*, LL. M.) an der Universität Mannheim. Die Klausur wurde als Kurzhausarbeit im Rahmen der Übung für Anfänger von Prof. Dr. *Suzan Denise Hüttemann* im Herbst-/Wintersemester 2018/19 an der Universität Mannheim gestellt.

Mädchen der Stadt. Als B dann auch noch mit M, einem Mädchen aus der Schulklasse des A, in welches A schon seit Jahren heimlich verliebt war, ausging, schäumte dieser innerlich vor Wut. Da er sich diese Blöße vor B jedoch nicht geben wollte, erzählte er ihm nichts davon. B merkte jedoch, dass mit seinem Freund irgendetwas nicht stimmte. Allerdings war er genervt davon, dass der häufig verschlossene A nicht einfach mit der Sprache rausrückte. Er fasste also einen Plan: Er schlug A vor, dass die beiden doch mal wieder einen Ausflug zu der Höhle machen könnten, in der sie als Kinder immer gespielt hatten. Dort wollte er ihn so lange provozieren, bis A endlich mit seinem Problem herausrückte. Da A sich seine Wut nicht anmerken lassen wollte, stimmte er dem Ausflug zu.

Ab dem Moment der Ankunft bei der Höhle stichelte B immer wieder in Richtung des A. Dabei rechnete er auch damit, dass A die Beherrschung verlieren könnte, da er merkte, dass dieser immer angespannter wurde. A wiederum versuchte, B zu ignorieren, und stocherte mit einem massiven Ast, den er auf dem Weg gefunden hatte, in einem verwaisten Ameisenhügel herum. B hockte sich im Bereich des Höhleneingangs mit dem Rücken zu A hin und machte weiter: „Alter, dass du aber auch immer so ruhig sein musst. So kriegst du doch nie ein Mädchen an den Start! Die Weiber wollen doch einen echten Typen. Sieht man doch bei der M. Aber die nervt. Ich bin so froh, wenn ich die Alte wieder los bin!“ Das war zu viel für A, er sah rot. Er trat von hinten an B, der sein Näherkommen nicht bemerkte, heran und schlug mit dem Ast mehrfach auf dessen Kopf ein. B erlitt schwere Kopfverletzungen, die mit Sicherheit nach einiger Zeit zu seinem Tod geführt hätten.

A floh in der Überzeugung, dass B tot war oder jedenfalls in kurzer Zeit sterben würde, aus der Höhle. Nach einiger Zeit des Herumirrens fasste er den Entschluss, jeden Verdacht von sich abzulenken. Er kehrte hierfür zur Höhle zurück, um von dort aus die Polizei zu informieren, dass er B tot vorgefunden habe. Als er sich B näherte, stellte er jedoch fest, dass dieser zwar bewusstlos, aber noch am Leben war. Er beschloss deshalb, ihn nun endgültig zu töten, und würgte ihn mit einer Wurzel. B starb infolge der Strangulation.

Strafbarkeit des A? Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist, gegebenenfalls hilfsgutachtlich, einzugehen. § 3 JGG ist nicht zu prüfen.